
Stellungnahme des Initiativkreises zur Förderung des öffentlichen Rundfunks, Köln (IÖR) im Rahmen der Online-Konsultation der Landesregierung zur Novellierung des WDR-Gesetzes

Der IÖR betrachtet die Online-Konsultation als ein Verfahren, das sich aufgrund der thematischen Breite und der offenen Fragen an ein allgemeines Publikum richtet. Einzelne Fragen können zudem nur aufgrund subjektiver Nutzungserfahrungen beantwortet werden. Daher verzichtet der IÖR auf die Beantwortung der Fragen, die sich an Einzelpersonen richten, und auf Aussagen zu allgemein gehaltenen Fragestellungen. Der IÖR wird später, sobald ein Regierungsentwurf zum WDR-Gesetz vorliegt, eine differenzierte Stellungnahme abgeben.

In Frage 5 wird perspektivisch nach dem **Auftrag des WDR im digitalen Zeitalter** gefragt. Da auch die Bund-Länder-Kommission ihre Arbeit aufnimmt zur Entwicklung eines Medienstaatsvertrages, sollen an dieser Stelle auch die **staatsvertraglichen Rahmenbedingungen** angesprochen werden, die für ein zukunftsweisendes WDR-Gesetz Voraussetzung sind.

Der Auftrag des WDR in der digitalen Welt sollte im Rahmen einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages den Bedingungen des Internets und den veränderten Nutzungsgewohnheiten angepasst werden. Das Bundesverfassungsgericht hat - in mehreren Urteilen ausgehend vom klassischen Rundfunkauftrag - eine „**Entwicklungsgarantie**“ für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der digitalen Welt abgeleitet. Es fehlt jedoch eine **Neufassung des Rundfunkbegriffs**, der technisch nicht mehr passt und zudem nicht mit den Begriffen der europäischen Richtlinien übereinstimmt. Auch für die TTIP-Verhandlungen wäre eine präzise Definition dringend nötig. Der Zugang zum Internet sollte dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk explizit als klarer Gesetzesauftrag zugewiesen werden, damit auch im Internet zukünftig eine freiheitliche individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Voraussetzung für eine funktionsfähige Demokratie ist, gewährleistet wird. Die gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung entspricht diesen Anforderungen nicht.

Die bestehenden zeitlichen Begrenzungen des Telemedienangebots auf **starre Verweildauerfristen** von 7 Tagen, bzw. 24 Stunden bei sportlichen Großereignissen werden auch von den Beitragszahlern nicht verstanden. Üblicherweise werden Sendungen auf illegalen Wegen ins Netz gestellt und heruntergeladen.

Es geht nicht nur um die Lockerung oder Aufhebung von Verweildauerfristen, sondern auch um weitere nicht netzadäquate Regelungen. Der vorgeschriebene **enge Sendungsbezug** passt auch nicht zu den Informationspflichten und zu den veränderten Ansprüchen, mit medialen Angeboten fast in Echtzeit versorgt zu werden.

Das in den letzten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommene Verbot von „**presseähnlichen**“ Telemedienangeboten führt nicht nur zu Definitionsproblemen, sondern verkennt die tatsächliche Entwicklung. Medienangebote der Presse werden immer mehr mit Filmen und Berichten angereichert, so dass umgekehrt seitens der Landesmedienanstalten schon die Notwendigkeit zur Lizenzierung erörtert wurde.

Zu den bedauerlichen Auswirkungen dieser und weiterer gesetzlicher Beschränkungen nach dem Telemediengesetz gehört, dass die Qualitätsangebote der öffentlich-rechtlichen Sender von jungen Menschen kaum mehr wahrgenommen werden können. Dies ist angesichts der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in hohem Maße problematisch.

Aufgrund **journalistisch-redaktioneller Veranlassung** und der Verfügbarkeit über entsprechende Rechte sollten im Rahmen vertretbarer Wirtschaftlichkeit Telemedienangebote ins Netz gestellt werden dürfen. Das müsste auch für angekaufte Filme und Serien gelten, die heute oft auf illegalen Umwegen heruntergeladen werden. Wünschenswert wären Vereinfachungen auch im Sinne von **Experimentierklauseln**.

Eine **Neudefinition des Plattformbegriffs** ist aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen längst überfällig.

Entsprechend den klassischen must-carry-Regelungen sollten für den Online-Abruf **must-be-found-Vorschriften** erlassen werden, denn die Telemedien der öffentlich-rechtlichen (und in gewissem Umfang auch der privaten Rundfunkanbieter) sind auch im Netz Medium und Faktor der politischen Meinungsbildung und Kommunikation und insofern anders zu behandeln als rein kommerzielle Dienste.

Die **Unversehrtheit der ausgesendeten Signale** vor Überblendung und Manipulation muss gewährleistet sein.

Der Auftrag des WDR im digitalen Zeitalter sollte mit dem Ziel freiheitlicher Information und Kommunikation auch unter den Bedingungen der digitalen Welt adäquat formuliert werden. Vielfalt kann in der Welt des Internets nicht mehr durch den Hinweis auf Vielzahl hergestellt werden. Vielfalt muss durch die Beiträge des öffentlich-rechtlichen Angebots als Qualitäts- und Orientierungsanker in der Unübersichtlichkeit des Internet gesichert werden.

Prof. Dr. Erika Bock-Rosenthal
Vorsitzende des IÖR